

Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehzufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift

„Feuerwehzufahrt, Haltverbot nach StVO“

zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch rechts unten angebrachte dauerhafte Siegelung der Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises.



Bewegungsflächen und Aufstellflächen auf Grundstücken

sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift

„Fläche für die Feuerwehr“

zu kennzeichnen. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt hier nicht.



Anzahl und Aufstellung der Hinweisschilder sind von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzustellen bzw. sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken u. dgl. im Zuge der Feuerwehzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über den Aufbau einer Feuerwehzufahrt sowie der notwendigen Flächen für die Feuerwehr können der **„Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“** entnommen werden. Einzelheiten können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

Allgemeines

Feuerwehzufahrten

Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen.

Über die Feuerwehzufahrten kann die Feuerwehr die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück erreichen, die Feuerwehzufahrten stellen selbst keine Aufstell- oder Bewegungsflächen dar.

Die Feuerwehzufahrten sowie die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche müssen ständig freigehalten werden

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen u.a. der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen wie die Feuerwehzufahrten ständig freigehalten werden.

Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (z.B. Drehleitern) und werden über die Feuerwehzufahrten angefahren.

Sie sind so angeordnet, dass zum Anleitern bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können.

Auch die Aufstellflächen müssen wie Feuerwehzufahrten ständig freigehalten werden.

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehzufahrten und auf den erforderlichen Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (also auf Grundstücken) sowie für das Freihalten dieser Flächen von jeglicher Lagerung und Bewuchs sind die jeweiligen Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen sowie sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Bestimmungen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessische Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (H-VV TB)

Sonstige Regelungen

- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

(Für die Rechtsgrundlagen ist die jeweils gültige Fassung maßgebend.)